B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 847. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2026

Streichung des dritten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 13413 im Abschnitt 13.3.3 EBM

~~- **Aufklärung und Instruktion der Bezugsperson(en),**~~

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 847. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 841. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erfolgte unter anderem die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 13413 (Wechsel eines Jejunostomiekatheters) in den Abschnitt 13.3.3 EBM. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der dritte Spiegelstrich des obligaten Leistungsinhaltes der GOP 13413 gestrichen, da die Aufklärung und Instruktion der Bezugsperson(en) bei der Versorgung von Erwachsenen in der Regel nicht erfolgt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in Kraft.